

*extraordinariae* (1041) – wird man nicht nur dem Verfasser, sondern auch den Gutachtern anlasten, die ihn darauf hätten aufmerksam machen müssen. Vor allem hätte man sich für das Buch einen niedrigeren Preis gewünscht (es kostet € 157,-), um ihm jene Verbreitung zu ermöglichen, die es von seinem Inhalt her ohne jeden Zweifel verdient hat.

U. RHODE S. J.

ÖKUMENE UND KIRCHENRECHT – BAUSTEINE ODER STOLPERSTEINE? Herausgegeben von Heribert Hallermann. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 2000. 220 S., ISBN 3-7867-2277-3.

Das vorliegende Buch ist von Heribert Hallermann (= H.) herausgegeben und enthält Beiträge von ihm und von Ilona Riedel-Spangenberg (= R.-Sp.). Das Buch hat drei Teile. Im ersten Teil (Universalkirchliche Rechtsbestimmungen zur Ökumene, 11–83) wiederum sind vier Aufsätze zusammengefaßt. Im ersten (Der ökumenische Auftrag der Kirche und der Codex Iuris Canonici von 1983, 13–29) erinnert R.-Sp. daran, daß das Kirchenrecht im Geheimnis der Kirche seinen Ursprung hat. Die (vor allem) von Papst Paul VI. herausgestellte Eigenartigkeit des Kirchenrechts zielt in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich darauf ab, daß das Recht in der Kirche als juristisches Ordnungsinstrument den kirchlichen Vollzügen auferlegt wird, sondern daß es verankert ist in der Heils- und Gnadengerechtigkeit, die über alle Rechtsgerechtigkeit hinausgeht. Dies gilt auch bezüglich der ökumenischen Vollzüge und Regelungen. In dem Beitrag „Die Rechtsstellung nichtkatholischer Christen im Codex von 1983“ (30–48) listet H. 15 konkrete Rechte auf, die nichtkatholische Christen in der (lateinischen) katholischen Kirche haben: 1. Die (in einer nichtkatholischen Gemeinschaft gespendete) Taufe erfreut sich der Rechtsgunst; es wird also (bis zum Erweis des Gegenteils) von ihrer Gültigkeit ausgegangen. 2. Nichtkatholische Christen können Tauf- und Trauzeugen sein. 3. Ein nichtkatholischer Christ kann im Notfall die Taufe spenden und auf diese Weise einen Menschen in die katholische Kirche eingliedern. 4. Zwar verbietet sich in den meisten Fällen (mit Rücksicht auf noch bestehende Trennungen) die sakramentale Gottesdienstgemeinschaft (*communicatio in sacris*); in einigen Ausnahmefällen besteht sie aber doch. 5. Der c. 844 faltet diese *communicatio in sacris* für die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung breit aus. 6. Nichtkatholischen Christen kann in Ausnahmefällen (vom zuständigen Diözesanbischof) erlaubt werden, den Dienst des Lektors zu übernehmen. 7. In allen Gottesdiensten (außerhalb der Eucharistiefeier) können nichtkatholische Christen eingeladen werden zu predigen. 8. Bei der Feier der Eheschließung in der katholischen Kirche kann der zuständige Priester auf Bitten des konfessionsverschiedenen Brautpaares einen nichtkatholischen Amtsträger einladen, nach Maßgabe der liturgischen Bestimmungen an der Feier mitzuwirken. 9. Aus einem gerechten Grund kann der zuständige Diözesanbischof die Feier einer konfessionsverschiedenen Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier erlauben. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Normen kann er in diesem Fall den nichtkatholischen Partner zum Empfang der Eucharistie zulassen. 10. Segnungen, die gewöhnlich nur Katholiken gespendet werden, können auch nichtkatholischen Christen gespendet werden, sofern diese im Wissen um das Wesen und den Gegenstand des Segens darum bitten. 11. Für nichtkatholische Christen und deren Gemeinschaften können öffentliche Gebete gesprochen werden, etwa auch im Rahmen der Fürbitten der Eucharistiefeier, jedoch nicht während des eucharistischen Hochgebetes selbst. 12. Nichtkatholischen Christen kann nach klugem Ermessen des zuständigen Ortsordinarius' ein kirchliches (d. h. katholisches) Begräbnis gewährt werden. 13. Nichtkatholische Christen können in kanonische (also: katholische) Vereine aufgenommen werden. 14. Nichtkatholiken können vor kirchlichen Gerichten als Kläger auftreten, z. B., um die Gültigkeit ihrer Ehe überprüfen zu lassen. 15. Nichtkatholiken können im Ausnahmefall vom zuständigen Diözesanbischof als Prozeßbevollmächtigte oder Anwälte zugelassen werden. Aus dem dritten Beitrag des vorliegenden Buches (Die nichtsakramentale Gebets- und Gottesdienstgemeinschaft, 49–62) möchte ich die abschließende Würdigung zitieren, die H. gibt: „Die Bestimmungen des Ökumenischen Direktoriums zur nichtsakramentalen Gebets- und Gottesdienstgemeinschaft sind wesentlich geprägt von der Empfehlung

und Ermutigung, sich in der jeweiligen geistlichen Praxis und Tradition gegenseitig kennenzulernen, das gemeinsame geistliche Erbe der christlichen Kirchen und Gemeinschaften miteinander zu teilen und an der jeweils eigenen geistlichen und liturgischen Tradition bereitwillig Anteil zu gewähren, soweit das vom jeweiligen Stand der Gemeinsamkeit her möglich ist“ (61). In dem Beitrag „Die ‚communicatio in sacris‘ – Zur Korrelation zwischen geistlicher und kirchlicher Gemeinschaft in ökumenischen und rechtsgeschichtlichen Bezügen“ (63–83), den R.-Sp. verfaßt hat, ist vor allem der Exkurs über die Exkommunikation (und das Anathem) interessant. Der zweite Teil des vorliegenden Buches (Partikularrechtliche Bestimmungen zur Ökumene in Deutschland, 85–164) enthält vier Aufsätze, die hier nur aufgelistet werden sollen. Beitrag 1 stammt von H. und hat den Titel „Die Bestimmungen zu ökumenischen Wortgottesdiensten in den deutschen Diözesen“ (87–117). Studie 2 ist ebenfalls von H. und trägt die Überschrift „Die Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe“ (118–139). Auch Aufsatz 3 (Die Bestimmungen zur Vorbereitung und Feier von konfessionsverschiedenen Eheschließungen, 140–156) hat H. geschrieben. Abhandlung 4 schließlich (Konversion und Rekonziliation im Recht des Staates und der Kirche, 157–164) stammt aus der Feder von R.-Sp. Der dritte Teil des vorliegenden Buches (Kirchliches Recht und ökumenische Praxis, 165–220) enthält drei Studien. In der ersten (Bedingte Teilhabe nichtkatholischer Christen an der Eucharistie. Kirchenrechtliche Gesichtspunkte zum Verhältnis Eucharistie und Kirche, 167–193) schildert R.-Sp. drei Fälle: die Todesgefahr, die Krankheit und die konfessionsverschiedene Ehe. Die für diese Fälle erlaubte Teilnahme nichtkatholischer Christen an der Kommunion möchte die Autorin „generalisieren“ und auf andere Fälle ausgedehnt wissen. Zu einer ähnlichen Lösung kommt H. in dem Artikel „Das Problem der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ (194–214). Das vorliegende Buch wird abgeschlossen mit einem Aufsatz von H. (Ökumenische Vereinbarungen auf unterster Ebene, 215–220), in dem zehn Regeln für das gemeinsame ökumenische Handeln formuliert werden. Die erste Regel sei hier wiedergegeben, weil sie viel aussagt über den Geist, in dem das (hier anzuzeigende) Buch verfaßt wurde: „Nach dem heutigen Stand der gemeinsamen Gespräche zwischen den Kirchen kann Ökumene weder als ‚Rückkehr‘ noch als ‚Vereinigung‘ bzw. ‚Verschmelzung‘ noch als Festschreibung des ‚kleinsten gemeinsamen Nenners‘ noch als ‚Aufgeben aller konfessionellen Unterschiede‘ konzipiert werden. Ökumene hat vielmehr die ‚versöhnte Verschiedenheit‘ oder eine ‚konziliare Gemeinschaft‘ zum Ziel, also eine versöhnte Gemeinschaft von verschiedenen Kirchen, die bei aller Anerkennung der Verschiedenheit zum gemeinsamen Glauben, Handeln und Zeugnis kommen“ (218). – Das vorliegende Buch bietet eine gute Einführung in die Probleme der heutigen Ökumene. Vermutlich werden uns diese Probleme noch lange beschäftigen. In der Ökumene brauchen wir Geduld und den langen Atem. Ich will das mit einem Beispiel erläutern, das Kardinal Leo Suenens (1904–1996) gebrauchte, als er seinen Landsleuten die ökumenischen Bestimmungen des neuen CIC (1983) vorstellte: „Wer mit dem Aufzug in das 50. Stockwerk eines Hochhauses fahren möchte und sich schon in der 30. Etage befindet, denkt für gewöhnlich nur an die 20 noch vor ihm liegenden Stockwerke, nicht an die 30 schon zurückgelegten.“

R. SEBOTT S. J.

KAHLER, HERMANN, *Absentia consensus*. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund (Adnotationes in ius canonicum; 14). Frankfurt am Main: Peter Lang 1999, 402 S., ISBN 3-631-34656-5.

Unsere Gesellschaft ruht auf sittlichen Werten (so wie unsere Gebäude auf dem Grundwasser), die über Jahrhunderte selbstverständlich von der Bevölkerung akzeptiert wurden und die man kaum diskutierte. Erst jetzt, da diese Fundamente zu zerbröckeln drohen, geraten sie ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit. Wer früher als Katholik (bzw. als Christ) eine Ehe schloß, von dem nahm man an, er wolle sie so schließen, wie Christus sie gewollt hat und wie die Kirche sie will. Den Nupturienten wurde eine „inclinatio naturalis“ bzw. eine „voluntas generalis“ zur Ehe unterstellt, wenn sie die sozialtypische Figur der Ehe als Dauergemeinschaft zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Fortpflanzung gekannt hatten. Wer unter diesen Prämissen den